

Rechtssache C-220/24
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2021

Klägerin:

Regia Autonomă Aeroportul Internațional „Avram Iancu“ Cluj

Beklagter:

Consiliul Concurenței

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:

Sindicatul Independent al Aeroportului Cluj

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:

Romanian Airport Services S.A.

... [nicht übersetzt]

CURTEA DE APEL BUCUREȘTI (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien)

**SECȚIA A IX-A CONTENCIOS ADMINISTRATIV ȘI FISCAL
(IX. Kammer für Verwaltungs- und Abgabensachen)**

BESCHLUSS

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 2021

... [nicht übersetzt]

Die Klage wurde eingereicht durch die **REGIA AUTONOMĂ AEROPORTUL INTERNAȚIONAL „AVRAM IANCU“ CLUJ (Autonome Verwaltung Internationaler Flughafen „Avram Iancu“, Cluj [Klausenburg]), Klägerin**, mit Sitz in der Gemeinde Cluj-Napoca ... [nicht übersetzt] und Zustellungsanschrift in der Gemeinde Bukarest ... [nicht übersetzt] bei Mușat & Asociații S.p.a.r.l., Rechtsanwalt Paul Buta; die Klage richtet sich gegen den **CONSILIUL CONCURENȚEI (Wettbewerbsrat, Rumänien), Beklagter**, mit Sitz in der Gemeinde Bukarest ... [nicht übersetzt]; **Streithelfer sind die Gesellschaft ROMANIAN AIRPORT SERVICES S.A.**, mit Zustellungsanschrift in der Gemeinde Bukarest ... [nicht übersetzt] bei Furtună și Asociații SPARL, **und das SINDICATUL INDEPENDENT AL AEROPORTULUI CLUJ (unabhängige Gewerkschaft des Flughafens Cluj, Rumänien)** mit Sitz in der Gemeinde Cluj-Napoca ... [nicht übersetzt], betreffend die „Nichtigerklärung der Rechtsakte zur Regelung des Wettbewerbs ... [nicht übersetzt][, d. h.] **die Nichtigerklärung des Ordinul președintelui Consiliului Concurenței (Erlass des Präsidenten des Wettbewerbsrats) Nr. 447 vom 24. Juni 2016, die Nichtigerklärung des Schreibens Nr. RG-4740 des Wettbewerbsrats vom 10. April 2018, die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 74 des Wettbewerbsrats vom 8. Oktober 2019“.**

... [nicht übersetzt]

Die CURTEA (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien)

entscheidet, in Bezug auf das dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen, unter Berücksichtigung auch der Empfehlungen des Gerichtshofs der Europäischen Union an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen ... [nicht übersetzt], wie folgt:

I. Sachverhalt der Rechtssache

Die Regia Autonomă Aeroportul International „Avram Iancu“ Cluj (im Folgenden: Regia) ist eine rumänische juristische Person, die seit 1997 dem Consiliul Județean Cluj (Kreisrat Cluj, Rumänien) (Aufsichtsbehörde) untersteht.

Das Kerngeschäft der Regia umfasst Luftverkehrsdienstleistungen. Insbesondere wird die Flughafeninfrastruktur (Start- und Landebahnen, Befeuerungssystem, Vorfeld für Luftfahrzeuge, Terminals usw.) den Fluggast- und/oder Frachtfluggesellschaften und Fluggästen zur Verfügung gestellt. Die von den Luftfahrtgesellschaften für die Nutzung der Infrastruktur gezahlten Beträge stellen die Haupteinnahmequelle der Regia dar.

Die Regia gewährt darüber hinaus auch bestimmten Unternehmen, die andere Dienstleistungen wie z. B. Bodenabfertigungsdienste erbringen, Zugang zur Flughafeninfrastruktur.

Zugleich erbringt die Regia selbst bestimmte Bodenabfertigungsdienste für Fluggesellschaften, die auf dem Aeroportul Internațional „Avram Iancu“ Cluj (Internationaler Flughafen „Avram Iancu“, Cluj) tätig sind, sowie gewerbliche Dienstleistungen, die mit dem Flughafenbetrieb zusammenhängen (Vermietung von Gewerbeflächen für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten usw.).

Der Internationale Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, gehört zu den Regionalflughäfen Europas und ist, was das Fluggastaufkommen angeht, der zweitgrößte Flughafen in Rumänien.

Vom Internationalen Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, aus werden Linienflüge zu 43 Zielorten in 20 Zielländern in Europa und im Nahen Osten angeboten, die von den Fluggesellschaften Tarom, Wizz Air, Lufthansa, Lot Polish Airlines, Blue Air und Turkish Airlines (Beförderung von Passagieren), Air Est, Silver Air (Frachtbeförderung) durchgeführt werden.

Im August 2016 überschritt der Internationale Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, die Schwelle von einer Million (1 000 000) Fluggästen innerhalb eines Kalenderjahres und er verzeichnete Ende 2016 insgesamt 1 880 319 Fluggäste.

Am 21. September 2017 registrierte der Internationale Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, erstmals zwei Millionen Fluggäste (2 000 000). So erreichte das Gesamtverkehrsaufkommen des Internationalen Flughafens „Avram Iancu“, Cluj, 2 688 731 Fluggäste im Jahr 2017.

Die Untersuchung durch den Wettbewerbsrat wurde 2016 aufgrund einer Beschwerde der Romanian Airport Services S.A. gegen die Regia eingeleitet.

Die Romanian Airport Services S.A. ist eine rumänische juristische Person, die seit 1994 Bodenabfertigungsdienste auf rumänischen Flughäfen erbringt.

Die Romanian Airport Services S.A. beantragte, Bodenabfertigungsdienste am Internationalen Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, erbringen zu dürfen.

Im Anschluss an die seit 2016 durchgeführte Untersuchung erließ der Wettbewerbsrat die Entscheidung Nr. 74 vom 8. Oktober 2019, mit der er feststellte, dass die Regia gegen Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 21/1996 über den Wettbewerb sowie gegen Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch die Weigerung verstoßen habe, der Romanian Airport Services S.A. für den Zeitraum zwischen dem 11. September 2015 und dem 9. März 2017 Zugang zu der Flughafeninfrastruktur zu gewähren, die für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Internationalen Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, erforderlich ist.

Ebenfalls mit der Entscheidung Nr. 74 vom 8. Oktober 2019 wurde der Regia gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 21/1996 über den Wettbewerb eine Geldbuße in Höhe von 1 642 551,28 RON auferlegt.

In der vorliegenden Rechtssache, die bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien), IX. Kammer für Verwaltungs- und Abgabensachen ... [nicht übersetzt], anhängig ist, beantragt die Regia in ihrer Eigenschaft als Klägerin gegenüber dem Wettbewerbsrat, dem Beklagten, die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 74 des Wettbewerbsrats vom 8. Oktober 2019 (im Folgenden: Entscheidung 74/2019).

Im Laufe des Verfahrens stellte das Sindicatul Independent al Aeroportului Cluj einen Antrag auf Nebenintervention zur Unterstützung der Klägerin, der Regia, während die Romanian Airport Services S.A. einen Antrag auf Nebenintervention zur Unterstützung des Wettbewerbsrates, des Beklagten, stellte. Beide Anträge wurden grundsätzlich für zulässig erklärt, so dass das Sindicatul Independent al Aeroportului Cluj und die Romanian Airport Services S.A. dem vorliegenden Verfahren ... [nicht übersetzt] als Streithelfer beigetreten sind.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Regia u. a. geltend gemacht, dass die Entscheidung 74/2019 im Rahmen der fehlerhaften Auslegung und Anwendung der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft ergangen sei, was zu einer falschen Schlussfolgerung in Bezug auf die Anwendung von Art. 6 des Gesetzes Nr. 21/1996 über den Wettbewerb und von Art. 102 AEUV auf den vorliegenden Fall geführt habe.

Die Regia machte geltend, dass die Richtlinie 96/67/EG auf sie anwendbar sei.

Auf der Grundlage der Richtlinie 96/67/EG genieße sie bis zum Erreichen der Schwelle von zwei Millionen Fluggästen das in der Richtlinie anerkannte Recht, die Tätigkeit der Bodenabfertigung auf dem Flughafen ausschließlich unter Berücksichtigung ihrer eigenen technischen und gewerblichen Sachzwänge im Hinblick auf die Sicherheit zu organisieren, ohne verpflichtet zu sein, automatisch jedem Antragsteller zu jeglichen von diesem gewünschten Bedingungen Zugang zur Flughafeninfrastruktur zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wies die Regia darauf hin, dass sie zwischen dem 11. September 2015 und dem 9. März 2017 die Schwelle von zwei Millionen Fluggästen nicht erreicht habe.

Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei der Richtlinie 96/67/EG um eine *lex specialis*, die von den allgemeinen Wettbewerbsregeln abweiche.

Da die Rechtsvorschriften des Wettbewerbsrechts allgemeiner Natur seien, könnten Art. 6 des Gesetzes Nr. 21/1996 über den Wettbewerb und Art. 102 AEUV keinen Vorrang vor den speziellen Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG haben, die gerade dazu dienen, die schrittweise Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Europäischen Union unter Wahrung der Regeln der Effizienz und Sicherheit zu regeln.

Der Standpunkt des Beklagten, des Wettbewerbsrates, zur Anwendbarkeit der Richtlinie 96/67/EG auf den vorliegenden Rechtsstreit ist in der Entscheidung Nr. 74 vom 8. Oktober 2019 in den Rn. 420 ff. dargelegt. Der Wettbewerbsrat führt im Wesentlichen Folgendes aus:

- Die Regia sei nach der Richtlinie 96/67/EG nicht verpflichtet gewesen, der Romanian Airport Services S.A. den Zugang zu der für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten erforderlichen Flughafeninfrastruktur nicht zu gewähren;
- die mögliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG führe nicht zur Nichtanwendung der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts;
- es gehe nicht eindeutig hervor, welche Bedeutung die Regia dem Prozess der Liberalisierung des Zugangs zu den Dritt-Abfertigungsdiensten beimesse, da die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG durch die Regia darauf abziele, die folgende Situation rechtlich zu rechtfertigen: Eine Vielzahl an Unternehmen habe Bodenabfertigungsdienste (Selbst- oder Dritt-Abfertigung) auf dem Flughafen Cluj erbracht, aber zum Zeitpunkt des von der Romanian Airport Services S.A. gestellten Antrags auf Zugang habe sich die Regia auf die Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG berufen;
- die Auslegung des Unionsrechts in Bezug auf die Rechtsvorschriften über die Bodenabfertigungsdienste und das Verhältnis zwischen diesen Rechtsvorschriften und dem Wettbewerbsrecht müsse von dem Organ vorgenommen werden, das für diese Auslegung zuständig sei, d. h. dem Gerichtshof der Europäischen Union;
- dass sich angeblich aus den Rechtsvorschriften über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste keine rechtliche Verpflichtung der Regia ergebe, stelle keinen sachlichen Grund dar, der es rechtfertigen könnte, der Romanian Airport Services S.A. den Zugang zur Flughafeninfrastruktur zu verweigern.

Mit ihrer Klage machte die Regia zu ihrer Verteidigung Folgendes geltend:

- Sie sei nach der Richtlinie 96/67/EG berechtigt gewesen, die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen ebenfalls mit Hilfe anderer Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten zu organisieren, auch bevor die Schwelle von zwei Millionen Fluggästen erreicht gewesen sei, soweit dies auch für diese anderen Anbieter wirtschaftlich erforderlich und gerechtfertigt gewesen sei;
- die Tatsache, dass es mehrere Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten gegeben habe, die jeweils spezifische Dienstleistungen erbracht hätten (Betankungsdienste, Flugzeugreparaturen, Verpflegungsdienste und Erbringung bestimmter Abfertigungsdienste für Fluggäste und von Vorfelddiensten), rechtfertige logischerweise nicht die Schlussfolgerung, dass automatisch noch ein

anderer Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten für dieselben Dienstleistungen erforderlich gewesen wäre;

- das Vorbringen des Wettbewerbsrates (in Bezug auf die Tatsache, dass es im Mai 2015 bereits eine Reihe von Bodenabfertigungsdienstleistern am Flughafen Cluj gegeben habe) sei nicht stichhaltig und könne gerade nicht als Grundlage dafür herangezogen werden, der Regia das Recht zu versagen, das ihr nach der Richtlinie 96/67/EG zustehe, nämlich die Bodenabfertigung am Flughafen Cluj bis zum Erreichen der Schwelle von zwei Millionen Fluggästen unter Ausschluss jeglicher Verpflichtung zur Öffnung/Liberalisierung des Marktes zu organisieren.

In der Sitzung vom 7. Juni 2021 ersuchte die Regia die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) ... [nicht übersetzt], gemäß Art. 267 AEUV eine Frage zu formulieren und zur Vorabentscheidung vorzulegen ... nicht übersetzt] [Wortlaut der im Tenor wiedergegeben Vorlagefrage].

II. Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird

Art. 102 (ex-Art. 82 EGV) AEUV

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;*
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;*
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

„Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für jeden den Bestimmungen des Vertrags unterliegenden und dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach folgenden Modalitäten:

a) Die Bestimmungen für die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Dienste mit Ausnahme der Dienste nach Artikel 7 Absatz 2 gelten ab dem 1. Januar 1998 für jeden Flughafen unabhängig vom Verkehrsaufkommen.

b) Die Bestimmungen für die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dienste gelten ab dem 1. Januar 1998 für Flughäfen, die jährlich mindestens eine Million Fluggäste oder 25 000 t Fracht zu verzeichnen haben.

c) Die Bestimmungen für die in Artikel 6 genannten Dienste gelten ab dem 1. Januar 1999 für Flughäfen, die

— entweder jährlich mindestens drei Millionen Fluggäste oder 75 000 t Fracht zu verzeichnen haben

— oder in dem dem 1. April oder dem 1. Oktober des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraum mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hatten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt diese Richtlinie ab dem 1. Januar 2001 für jeden den Bestimmungen des Vertrags unterliegenden und dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der jährlich mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hat.

(3) Erreicht ein Flughafen eine der in diesem Artikel genannten Frachtschwellen, jedoch nicht die entsprechende Fluggastschwelle, so gilt diese Richtlinie nicht für die allein Fluggästen vorbehaltenen Abfertigungsdienste.

...“

„Artikel 6

Drittabfertigung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 1 die erforderlichen Maßnahmen, um den Bodenabfertigungsdienstleistern den freien Zugang zum Markt der Drittabfertigungsdienste zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Bodenabfertigungsdienstleister in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Dienstleister begrenzen, die zur Erbringung folgender Bodenabfertigungsdienste befugt sind:

— Gepäckabfertigung,

— Vorfelddienste,

— Betankungsdienste,

— Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft.

Sie dürfen die Zahl dieser Dienstleister indessen nicht auf weniger als zwei je Bodenabfertigungsdienst begrenzen.

...“

„Artikel 7

Selbstabfertigung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Ausübung der Selbstabfertigung.

(2) Bei folgenden Bodenabfertigungsdiensten können die Flughäfen die Selbstabfertigung jedoch mindestens zwei Nutzern vorbehalten, sofern diese nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt werden:

— Gepäckabfertigung,

— Vorfelddienste,

— Betankungsdienste,

Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft.“

III. Anwendbares nationales Recht

Gesetz Nr. 21/1996 über den Wettbewerb, neu bekannt gemacht

„Art. 6

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem rumänischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Bei jeder Anwendung von Abs. (1) wendet der Wettbewerbsrat, soweit die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, auch Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein oder mehrere Unternehmen eine beherrschende Stellung innehaben, wenn ihr Anteil oder ihre Anteile auf dem relevanten Markt zusammen während des untersuchten Zeitraums 40 % übersteigen“.

Ordinul Ministerului Transporturilor nr. 101 din 9 mai 2007 pentru aprobarea Reglementării aeronautice civile române privind accesul pe piața serviciilor de handling la sol pe aeroporturi (Erlas Nr. 101 des Verkehrsministeriums vom 9. Mai 2007 zur Genehmigung der Rechtsvorschriften für die rumänische Zivilluftfahrt über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen) – RACR-APSH, Fassung 03/2007

„Art. 3

Mit diesem Erlass werden die folgenden Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) Nr. 272/1996, mit späteren Änderungen, umgesetzt: Art. 1 [Abs.] 1 bis 3, Art. 2 bis 8, Art. 9 [Abs.] 1 bis 3 und 6, Art. 11, 13, 14, 15 bis 17, 19 bis 21 und Art. 23 [Abs.] 1“.

Anhang 1 zum Erlass Nr. 101 des Verkehrsministeriums vom 9. Mai 2007 zur Genehmigung der Rechtsvorschriften für die rumänische Zivilluftfahrt über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen – RACR-APSH, Fassung 03/2007

„Art. 1

Zweck

(1) *Diese Rechtsvorschriften gelten für jeden dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet Rumäniens nach folgenden Modalitäten:*

a) *Die Bestimmungen für die in Art. 7 Abs. 1 genannten Bodenabfertigungsdienste mit Ausnahme jener im Sinne von Art. 7 Abs. 2 gelten für jeden Flughafen unabhängig vom Verkehrsaufkommen.*

b) *Die Bestimmungen für die in Art. 7 Abs. 2 genannten Bodenabfertigungsdienste gelten für Flughäfen, die jährlich mehr als eine Million Fluggäste oder 25 000 t Fracht verzeichnet haben.*

c) *Die Bestimmungen für die in Art. 6 genannten Bodenabfertigungsdienste gelten für Flughäfen mit jährlich mehr als zwei Millionen Fluggästen oder 50 000 t Fracht.*

(2) *Erreicht ein Flughafen die in diesem Artikel genannte Frachtschwelle, jedoch nicht die entsprechende Fluggastschwelle, so gelten die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften nicht für die allein Fluggästen vorbehaltenen Bodenabfertigungsdienste.*

(3) *Das Verkehrsministerium legt der Kommission bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die für die Erstellung der in diesem Artikel genannten Liste der Flughäfen in Rumänien erforderlichen Daten vor“.*

„Art. 6

Drittabfertigung

(1) *Die Flughäfen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bodenabfertigungsdienstleistern den freien Zugang zum Markt dieser Drittabfertigungsdienste zu gewährleisten. Mit Genehmigung des Verkehrsministeriums kann der Flughafen verlangen, dass die Bodenabfertigungsdienstleister in der Gemeinschaft niedergelassen sind.*

(2) *Mit Genehmigung des Verkehrsministeriums kann der Flughafen die Zahl der Dienstleister begrenzen, die zur Erbringung folgender Bodenabfertigungsdienste befugt sind:*

- *Gepäckabfertigung;*
- *Vorfelddienste;*
- *Betankungsdienste;*
- *Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die tatsächliche Beförderung von Fracht und Post bei der Ankunft, beim Abflug und/oder die Umladung zwischen Terminals und Flugzeugen betrifft.*

Die Zahl der Dienstleistungserbringer darf nicht auf weniger als zwei Dienstleister je Bodenabfertigungsdienst begrenzt werden.

(3) Darüber hinaus wird wenigstens einer der zugelassenen Dienstleistungserbringer

- *weder durch das Leitungsorgan des Flughafens;*
- *noch durch irgendeinen Flughafennutzer, der im Laufe des Jahres vor dem Jahr der Auswahl der Dienstleister mehr als 25 % der Fluggäste oder Fracht auf diesem Flughafen befördert hat;*
- *noch durch eine Stelle, die ihrerseits durch dieses Leitungsorgan des Flughafens oder diesen Flughafennutzer kontrolliert wird, unmittelbar oder mittelbar kontrolliert.*

(4) Ist aufgrund von Abs. 2 die Zahl der zugelassenen Dienstleister begrenzt, so nimmt der Flughafen keinem Flughafennutzer, dem irgendein Flughafenbereich zugewiesen ist, die Möglichkeit, bei jedem Bodenabfertigungsdienst, für den Begrenzungen gelten, effektiv zwischen mindestens zwei Bodenabfertigungsdienstleistern unter den Bedingungen gemäß den Abs. 2 und 3 wählen zu können“.

„Art. 7

Selbstabfertigung

(1) Die Flughäfen treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Ausübung der Selbstabfertigung.

(2) Bei folgenden Bodenabfertigungsdiensten können die Flughäfen mit Genehmigung des Verkehrsministeriums die Selbstabfertigung jedoch mindestens zwei Flughafennutzern vorbehalten, sofern diese nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt werden:

- *Gepäckabfertigung;*
- *Vorfelddienste;*
- *Betankungsdienste;*
- *Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die tatsächliche Beförderung von Fracht und Post bei der Ankunft, beim Abflug und/oder die Umladung zwischen Terminals und Flugzeugen betrifft.“*

IV. Gründe, die das Gericht bewogen haben, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen

Hinsichtlich der Vorlagefrage ist die Curtea de Apel zu dem Ergebnis gelangt, dass es für eine angemessene Entscheidung der Rechtssache erforderlich sei, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der Klägerin, der Regia, vorgeschlagene Frage vorzulegen ... [nicht übersetzt] [*Wortlaut der im Tenor wiedergegeben Vorlagefrage*].

... [nicht übersetzt] [*Wortlaut von Art. 267 AEUV*]

Die gestellte Frage betrifft die Auslegung des Unionsrechts, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens, ist aus den folgenden Gründen für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich und wesentlich und wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht ausgelegt.

Im vorliegenden Rechtsstreit vertrat der Beklagte, der Wettbewerbsrat, die Auffassung, dass es sich bei der Richtlinie 96/67/EG im Verhältnis zu Art. 102 AEUV um keine unionsrechtliche Spezialnorm handle.

Die Klägerin, die Regia, trug hingegen zu ihrer Verteidigung vor, dass es sich bei der Richtlinie 96/67/EG innerhalb des Unionsrechts um eine *lex specialis* handle und dass die Richtlinie die Verpflichtung, den Zugang zur Infrastruktur, die für die Ausübung der Bodenabfertigungsdienste erforderlich sei, zu gewähren, nur für Flughäfen vorsehe, deren Verkehrsaufkommen zwei Millionen Fluggäste übersteige (wobei im Umkehrschluss den Flughäfen, die diese Schwelle nicht erreicht hätten, zwangsläufig gestattet werde, Dritten den Zugang zu dieser Infrastruktur zu verweigern), während Art. 102 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen nach der *lex generalis* die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben (z. B. durch die Weigerung, Verhandlungen zu führen) sanktioniere.

Abschließend machte die Regia geltend, dass die Richtlinie 96/67/EG eine *lex specialis* sei, die von der allgemeinen Regelung (Wettbewerbsrecht) abweiche, und berief sich auf den Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“.

Die Regia machte ferner geltend, dass für die am Internationalen Flughafen „Avram Iancu“, Cluj, zwischen dem 11. September 2015 und dem 9. März 2017 ausgeübte Tätigkeit die Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG vorrangig vor den Bestimmungen des Art. 102 AEUV anwendbar seien, und dass die Entscheidung Nr. 74/2019 des Wettbewerbsrates unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG erlassen worden sei.

Unter diesen Umständen ist die Curtea de Apel der Auffassung, dass eine angemessene Entscheidung des Rechtsstreits auch eine zutreffende Auslegung der im vorliegenden Fall anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften erfordere, die keinen Raum für einen vernünftigen Zweifel lasse, und kam zu dem Ergebnis, dass es erforderlich sei, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage betreffend die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der

Gemeinschaft, insbesondere der Art. 1, 6 und 7 dieser Richtlinie in Verbindung mit Art. 102 AEUV, zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Im vorliegenden Rechtsstreit vertritt die Curtea de Apel die Ansicht, dass die Voraussetzungen von Art. 267 AEUV erfüllt seien ... [nicht übersetzt] [Außerdem hat der Gerichtshof] keine Entscheidung erlassen, die das Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG und den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen von Art. 102 AEUV klärt.

V. Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens

Nach alledem gibt die Curtea de Apel daher dem Antrag der Klägerin, der Regia, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, statt.

... [nicht übersetzt] [*Wortlaut der im Tenor wiedergegebenen Vorlagefrage*]

... [nicht übersetzt] [*Bestimmungen zur Aussetzung des Verfahrens*]

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

... [nicht übersetzt]

Der Gerichtshof wird gemäß Art. 267 [Abs. 2] in Verbindung mit Art. 267 [Abs. 1] des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersucht, folgende Vorlagefrage zu beantworten: [„] Sind die Bestimmungen der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, insbesondere die Art. 1, 6 und 7 dieser Richtlinie, so aufzufassen, dass sie der Anwendung von Art. 102 AEUV – und jeder anderen Vorschrift gleichen Inhalts – in Fällen entgegenstehen, in denen der Zugang zu der Flughafeninfrastruktur verweigert wird, die für die Durchführung der Bodenabfertigungstätigkeiten auf den Flughäfen [der Europäischen Union], die die Schwelle von zwei Millionen Fluggästen nicht erreicht haben, erforderlich ist?

... [übersetzt] [*Bestimmungen zur Aussetzung des Verfahrens*]

... [übersetzt] [*Nationales Verfahren*]

... [nicht übersetzt]